

D. l. 139

28
Be

51
Br

fol. X
~~13~~, 240

u
Königliche Schwedische
I N S T R U C T I O N

und

78
Vollmacht!

Welche
Der Königliche Schwedische Minister
und Plenipotentiarius

Herr von Strahlenheim

In der

Schlesischen Religions-AFFAIRE

Auff Ordre seines Hohen Principalen/
mit denen Kaiserlichen

zur

Grossen Kirchen-COMMISSION

Ernennten Herren Deputirten
communiciret/

Und bey Einräumung

Der Evangel. Lutherischen Kirchen

In Obacht genommen wird.



1707.





Rede an die Herren Deputirten.

Was den Modum Executionis betrifft / so haben Ihre Königl. Maj. mein Allergnädigster Herr mich beordert / die Hochlöbliche Kaiserliche Commission dahin zuvermögen / daß Sie in ein jedes Fürstenthum / wie die Ordnung derer de dato in der Conventione M^t Ranstadiensis solche an die Hand geben / sich erheben / und daselbst nach Anleitung S. II. in meiner Gegenwarth die würckliche Einräumung / und erste Bestellung derer Pfarr / Kirchen / und Schul / Diener / und des ganzen Gottesdienstes durch die Patronos eines jeden Ortes / oder welche sonst darzu berechtiget erfunden werden / wie auch Veranstaltung der izigen und künfftigen Officiorum publicorum der Augspurgischen Confessions-Verwandten auf eine solche Weise / daß diejenigen / welche sich in denen Nembtern anizo befinden / vor ihre Personen / weder mit Remotionen / noch Verminderung ihrer Einkünfte / auf keinerley Weise beeinträchtigt werden / verrichten wolten. Zu welchem Ende von denen Evangelischen Fürsten und Ständen eines jeden Fürstenthums / mir eine genaue Verzeichnüß aller in selbigen befindlichen Evangelischen Kirchen / Schulen und Hospitalern / wie nicht weniger der Officiorum publicorum, welche die Augspurgische Confessions-Verwandten jemals vor / oder nach dem Westphälischen Frieden inne gehabt / zuhanden zustellen / auch denen Fürsten und Ständen per Decretum Caesareum allerdinge zuverstatten / daß Sie deswegen mit Ihme Communication pflegen können. Ingleichen wird nöthig seyn / aus einem jeden Fürstenthume / absonderlich / mir von denen hohen Herren Ständen Information zu geben / und bey Überreichung solchen Verzeichnüßes mit anmercken zu lassen :

1. Ob

1. Ob die Evangelische Kirche/Schule und Hospital in der Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten Händen anigo sich befinde?
2. Wer das Jus Patronatus habe?
3. Welche Filial? wie viel Decimas, Fundationes ad pias causas, Legata oder andere Einkünfte/sie haben? wo die Fundi gelegen/darauff sie radiciret?
4. Wie viel Fundationes, Fidei Commissa, und Legata sonst/ auffer bey denen Kirchen und Schulen zu Pfleg- und Erhaltung derselben/wie auch deren Studien und Armen der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ in einem jeden Fürstenthume bey andern Personen/Gemeinden/ oder Fundis vorhanden?
5. Ob diese Fundationes, Fidei Commissa, und Legata nach Intention der Fundatorum, wann sie zu Pfleg- und Erhaltung der Evangelischen Kirchen/Schulen/Studien und Armen verordnet/ auch jederzeit darzu angewendet/ oder von denen Catholischen ebenfalls mit präterdiret und erhalten worden?
6. Ob? wann? und worinn die Augspurgische Confessions-Verwandten in einem oder andern Ihnen zustehenden Rechten wegen der Kirchen/Schulen/Hospitalern und Officiorum publicorum zeithero beeinträchtigt worden?
7. Wie viel Kirchen und Schul-Diener Sie jederzeit gehabt? und woher solche besoldet worden?
8. Ob das Fürstenthum ein Consistorium gehabt? mit welchen und wie viel Personen es hievor bestellet gewesen? und woher diese ihre Besoldung bekommen?

Welche Specification dann unentbehrlich darzu dienen muß/ damit man eine jede Kirche und Schule/Stiftung und andere piam causam, wie nicht weniger ein jedes Officium publicum gnau ansehen/ und beurtheilen könne: Ob solches nach dem Westphälischen Frieden/ oder der Alt-Ranstädtschen Convention denen Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten zuzubilligen/ oder nicht? Nach solchen allen ein ordentlicher Executions-Reces auffzurichten wäre/ in welchem ein und anders/ so etwan general oder zweifelhaftig/ zu determiniren und hinzulegen.

Der

* * *

Der Herren Schlesier Bewillkommungs-
Compliment an obgedachten Königl. Schwedi-
schen Plenipotentiarium,
Herrn von Strahlenheim.

Sonnet.

Such / Strahlenheim / nicht heim / biß daß die hellen
Strahlen
Von Christi Wort und Lehr erleuchten unser Land /
Dieweil der Schweden CARL dich hat zu uns gesandt /
Bedrängte zu befreyen von den Gewissens-Dyalen /
Das klare Licht und Kern zu saubern von den Schaalen /
Die Hütten seines Stiffts / so man uns hat entwandt /
Zu setzen wiederum in einen guten Stand :
Davor wird GOTT dich hier / und ewig dort bezahlen.
Erquicktes Schlesien ! ach dancke deinem GOTT !
Und zünde Wehrauch an in Kirchen und Altären /
Die dir der Gothen Held läßt unverhofft gewehren /
Da Er dich frey gemacht von der Gewissens Noth.
So lang in Schlesien wird Licht und Wehrauch brennen /
Wird man den Strahlenheim als einen PHARIS nennen.

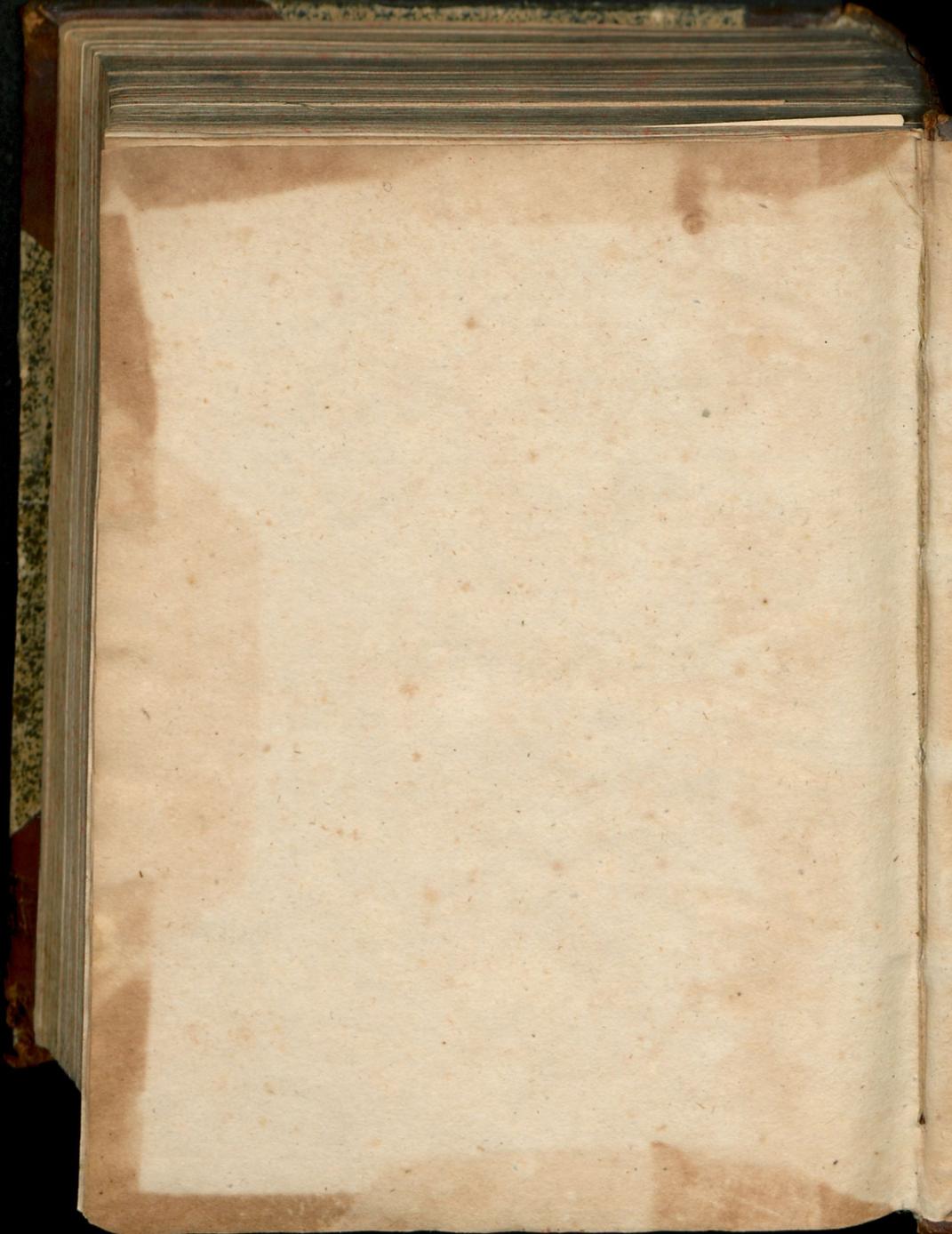












154899

ULB Halle 3
002 688 395



sk

AB 154899

R

VD17





u
Königliche Schwedische
INSTRUCTION

und

78
Vollmacht

Welche
Der Königliche Schwedische Minister
und Plenipotentiarus

Herr von Strahlenheim

In der

Schlesischen Religions-AFFAIRE

Auff Ordre seines Hohen Principalen/
mit denen Kaiserlichen

zur

Grossen Kirchen-COMMISSION

Ernennten Herren Deputirten

communiciret/

Und bey Einräumung

Der Evangel. Lutherischen Kirchen

In Obacht genommen wird.



1707.



Centimetres

Inches

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.